



Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

Die Gemeinde Biburg erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist sowie aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Biburg erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührenschuld unberührt.
- (2) Die Gebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils zum 10. des Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten).

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

		Ab dem 01.01.2024	Ab dem 01.09.2024
<u>a.) für die Kinderkrippe</u>			
drei bis vier Stunden	mtl.	168,00 €	185,00 €
vier bis fünf Stunden	mtl.	192,00 €	212,00 €
fünf bis sechs Stunden	mtl.	216,00 €	238,00 €
sechs bis sieben Stunden	mtl.	240,00 €	264,00 €
sieben bis acht Stunden	mtl.	264,00 €	291,00 €
acht bis neun Stunden	mtl.	288,00 €	317,00 €

b.) für die
Kindergarten:

drei bis vier Stunden	mtl.	119,00 €	143,00 €
vier bis fünf Stunden	mtl.	153,00 €	184,00 €
fünf bis sechs Stunden	mtl.	187,00 €	225,00 €
sechs bis sieben Stunden	mtl.	221,00 €	266,00 €
sieben bis acht Stunden	mtl.	255,00 €	306,00 €
acht bis neun Stunden	mtl.	289,00 €	347,00 €

§ 6

Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist zusätzlich zur Besuchsgebühr nach § 5 ein Frühstücksgeld und ein Essensgeld für das Mittagessen, abhängig von der gewählten Buchungszeit, zu entrichten.
- (2) Die Teilnahme am Frühstück ist für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen obligatorisch. Das Frühstücksgeld wird - unabhängig von der gewählten Buchungszeit – monatlich erhoben und beträgt 1,40 Euro pro Betreuungstag.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen ist obligatorisch für Kinder, die
 - a) die Kinderkrippe mit einer Buchungszeit von mehr als 4 Stunden besuchen,
 - b) den Kindergarten mit einer Buchungszeit von mehr als 5 Stunden besuchen.Das Essensgeld für das Mittagessen wird monatlich erhoben und beträgt 3,40 Euro pro Betreuungstag.
- (4) Die Abrechnung erfolgt nur für Tage der tatsächlichen Anwesenheit.

§ 7

Betreuungsausfall

Auf die Erstattung der Gebühren nach § 5 dieser Satzung besteht kein Anspruch, sofern die Betreuung der Kinder aufgrund höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund nicht möglich ist. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere das Nachholen ausgefallener Betreuung, sind ausgeschlossen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr ab dem zweiten Kind um 50 % gesenkt.

§ 9 Gebührentlastung

- (1) Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 5 Buchstabe b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren (Gebührenordnung) der Kindertagesstätte (KiTa) Biburg vom 01.09.2019 außer Kraft.

Biburg, den 22.08.2023


Bettina Danner
Erste Bürgermeisterin

